

Amt: Bau- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2008-04-11

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4669/2008**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2008
Hauptausschuss	06.05.2008
Finanzausschuss	05.05.2008
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	28.04.2008

---

**Titel:**

**Straßenbaubeitragssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  
Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten wird als Satzung beschlossen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja Einnahmen

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

---

Bürgermeisterin

---

Amtsleiter

---

Sachbearbeiter/in



## **Erläuterung/Begründung:**

Die Notwendigkeit der Änderung der Straßenbaubeitragssatzung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg).

Folgende Änderungen des § 8 KAG Bbg wurden im Satzungsentwurf eingearbeitet:

- Abs. 2 - Grundstücksbegriff der wirtschaftlichen Einheit (in § 4 des Satzungsentwurfs)
- Abs. 6 - Begriff Vollgeschoss (in § 5 des Satzungsentwurfs)
- Abs. 2 - statt „Fälligkeit des Beitrages“ – „Erlass des Beitragsbescheides“ und „statt Nutzer“ – „Anspruch des Nutzers“ (in § 7 des Satzungsentwurfs)
- Abs. 8 - Vorausleistungen - Formulierungsänderung (in § 10 des Satzungsentwurfs)

Erstmalig wurde im KAG Bbg der § 10 a eingefügt, welcher den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten regelt.

Bislang ergab sich der Kostenerstattungsanspruch aus § 16 des Brandenburgischen Straßengesetzes, wonach der Baulastträger einer Straße vom Grundstückseigentümer verlangen konnte, dass ihm entstandene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit einer im Rahmen der straßenbaulichen Maßnahme hergestellten Grundstückszufahrt zu erstatten sind. Dies erfolgte auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

Mit der Aufnahme der Kostenerstattungsregelung in § 10 a KAG Bbg wurde eine spezialgesetzliche Regelung für die Gemeinden geschaffen. Gleichzeitig wurde ihnen ein Ermessen bei der Ermittlung des Aufwandsersatzes zugebilligt. Wie bereits für Grundstücksanschlussleitungen in § 10 KAG Bbg festgeschrieben, stehen der Gemeinde auch bei der Ermittlung des Aufwandsersatzes für Grundstückszufahrten zwei Ermittlungsmethoden zur Verfügung. Hiernach kann der Mehraufwand nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Dies ist nunmehr in der Satzung zu regeln. Eine Straßenmittigregelung, wie unter § 10 KAG Bbg für leitungsgebundene Einrichtungen festgeschrieben, ist in dem neu aufgenommenen § 10 a für Grundstückszufahrten nicht enthalten. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Ermittlung des Mehraufwandes nach tatsächlich entstandenen Kosten vorzunehmen.

Die gegenüber der bisherigen gültigen Satzung vom 11.06.2003 vorgenommenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) im Fettdruck hervorgehoben.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 Gegenüberstellung der vorgenommenen Änderungen
- Straßenbaubeitragssatzung

